

**Verwaltungsgericht Regensburg Urteil vom 18.10.2012 – RO 2 K 12.1031 –
Rechtskräftig juris = EzD 3.4.1 Nr. 10**

**Die Vorschriften des Denkmalschutzrechts über den Ensembleschutz haben
straßenrechtlichen Bezug**

Zum Sachverhalt

Der Betreiber eines Imbissstands in der historischen Altstadt von Regensburg begehrt die straßenrechtliche Gestattung für die Anbringung einer fest montierten Markise und täglich neu anzubringender Vorhänge an dem Verkaufsstand. Seine Verpflichtungsklage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kl. fehlt nicht bereits das Sachbescheidungsinteresse für die beantragte Sondernutzungserlaubnis, weil von Seiten der Bekl. nicht die Erteilung der ebenfalls als erforderlich angesehenen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in Aussicht gestellt werden kann. Erst im Falle einer bestandskräftigen Ablehnung der nicht vorgängig zu erteilenden denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis könnte der Kl. nicht mehr von einer straßenrechtlichen Sondernutzung Gebrauch machen. Die mündliche Verhandlung hat ergeben, dass eine solche Erlaubnis bisher nicht beantragt wurde.

Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Benutzung des öffentlichen Straßenraums durch andere ausgeschlossen ist. Die Vergrößerung des Imbissstandes durch Anbringung einer feststehenden Markise mit seitlichen Kunststoffvorhängen auf öffentlichem Straßengrund stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dar, denn dadurch beabsichtigt der Kl. die öffentliche Straße in einem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Maß zu nutzen. Es kann der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden, weil die tatsächliche Benutzung des räumlichen Bereichs, der von der Markise überdeckt werden soll, durch andere ausgeschlossen wird und dadurch die Straße insoweit nicht entsprechend ihrer verkehrlichen Bestimmung genutzt werden kann.

Der Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Sondernutzungserlaubnis, weil deren Erteilung im Ermessen der Bekl. steht (vgl. BayVGH vom 15.7.1999 Az. 8 B 98.2161, juris; vom 12.12.2007 BayVBI 2008, 276) und keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Er hat auch nicht einen Anspruch auf

Neuverbescheidung seines Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO), weil die angefochtene Ermessensentscheidung keine Ermessensfehler aufweist (§ 114 Satz 1 VwGO) und die Ermessenserwägungen auch noch in gerichtlichen Verfahren ergänzt werden konnten (§ 114 Satz 2 VwGO). [\[Seitenende Seite 1\]](#)

Das in Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 BayStrWG vorgegebene Entscheidungsprogramm der Straßenbaubehörde, das der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegt, stellt auf eine Benutzung der gewidmeten Straßenfläche ab, die nicht mehr gemeingebrauchlich ist, weil sie nicht vorwiegend zu Zwecken des Verkehrs erfolgt (vgl. BayVGH, Urt. v. 20.1.2004 Az. 8 N 02.3211, BayVBI 2004, 366; Beschluss vom 17.4.2012 Az. 8 ZB 11.2785, juris). Da der Straße als Verkehrsfläche eine wichtige Mittlerfunktion zukommt, soll die Behörde durch das in Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG enthaltene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in die Lage versetzt werden, in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit eine abweichende Nutzung der Verkehrsfläche noch mit den Belangen des Straßenrechts – vor allem, wie sie in den Vorschriften des Straßen- und Wegerechts, aber zum Teil auch in den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts zum Ausdruck kommt – vereinbar ist. Letztlich geht es um die Frage, ob die straßenfremde Nutzung mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. Art. 17 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 2 BayStrWG) vereinbar und insoweit gemeinverträglich ist (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a Satz 5 BayStrWG). Im Einzelfall können hier auch noch Belange des Umfelds der Straße in städtebaulichen, baupflegerischen oder denkmalschützerischen Vorschriften mit einer Rolle spielen, soweit sie einen eindeutigen Bezug zur Straße aufweisen (BayVGH vom 20.1.2004 und 17.04.12 a.a.O.). Dies ist das vom Gesetz vorgegebene Entscheidungsprogramm. Alle anderen Gesichtspunkte sind als nachrangig oder nicht relevant anzusehen (vgl. BayVGH v. 15.7.1999 a.a.O.; vom 24.11.2003 BayVBI 2004, 533; vom 12.12.2007 a.a.O.). Das Ermessen findet seine Grenzen also vor allem in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz der Straße sowie dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, das Vorrang hat (BayVGH vom 3.8.1971, BayVBI 1972, 298).

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht in der Regel nicht. Auch im vorliegenden Fall liegen keine Gesichtspunkte vor, die ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf Null annehmen ließen.

(...)

Neben diesen Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durfte die Bekl. in die Entscheidung auch die Vorschriften des Denkmalschutzrechts über den Ensembleschutz einbeziehen, weil Art. 1 Abs. 3 DSchG auf die „Erhaltenswürdigkeit des Orts-, Platz- oder Straßenbilds“ in seiner Gesamtheit abstellt und damit einen straßenrechtlichen Bezug aufweist (vgl. BayVGH vom 20.1.2004 und 17.4.2012 a.a.O.). Die Bekl. hat bei der Begründung der Ablehnung und in der Klageerwiderung vor allem auf diese baupflegerischen und denkmalschützerischen Belange mit straßenrechtlichem Bezug abgehoben. Aus dem streitgegenständlichen Bescheid ergibt sich, dass die herausgehobene historische und denkmalschützerische Bedeutung des A.-Markts im Ensemble der Altstadt und die unmittelbare Nähe des Imbissstandes zu dem als Einzeldenkmal eingetragenen Herzogshof herangezogen wurde. Die dem Bescheid vorausgegangen

Stellungnahme des Amtes für Archiv und Denkmalpflege vom 2.5.2012 hebt die besondere Bedeutung des Platzes im geschichtlichen Kontext hervor und erklärt die beabsichtigte materialverschiedene Erweiterung des bereits als Beeinträchtigung zu wertenden Imbissstands im Nähebereich des Herzogshofs als „weitere Belastung“ des „derzeitigen Erscheinungsbilds“, das nicht annähernd im Einklang steht mit der Bedeutung des Platzes. Der Umstand, dass die Bekl. derzeit für die infrastrukturelle Ausstattung des Wochenmarkts hinter dem Imbissstand des Kl.s ein Toilettenhäuschen in Containerform installiert hat (siehe das in der mündlichen Verhandlung von Kl.seite übergebene Lichtbild), muss in diesem Zusammenhang zu keiner anderen Bewertung führen, denn dieser nur vorübergehend gedachte Standort ist bedingt durch den an dieser Stelle vorhandenen Wasser- und Kanalanschluss und die Zurverfügungstellung einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für das zeitlich befristet gedachte Marktgeschehen auf dem Platz. [\[Seitenende Seite 2\]](#)

Diese Ermessenserwägungen der Bekl., dass aufgrund der Lage des Imbissstands eine weitere Verengung des Fußgängerbereichs und eine optische Verschlechterung des Erscheinungsbilds des A.-Markts vor allem in der Blickbeziehung zum Herzogshof nicht vertretbar sei, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Ihnen stehen keine annähernd gleichwertigen Interessen des Kl. gegenüber. Die oben gemachten Ausführungen zu den beiden anderen Verkaufsständen, die sich in weiterer Entfernung zum Herzogshof befinden und vor denen der Bürgersteig breiter ist, lassen deutlich werden, dass eine andere Betrachtungsweise auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Rahmen der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis nicht veranlasst ist.

(...)